

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/179

Fehren: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 26. November 2012 ersuchte die Einwohnergemeinde Fehren um Genehmigung des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement am 19. November 2012.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

Mit den nachfolgenden Änderungen können das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Fehren genehmigt werden.

2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund wird der Ingress wie folgt geändert: „gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009“.

2.3.2 § 6 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in § 6 Absatz 4 muss daher wie folgt angepasst werden: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“

2.3.3 § 18 Absatz 1

Gemäss § 3 Absatz 1 des Abfallreglements der Gemeinde Fehren ist der Gemeinderat für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug des Reglements zuständig. Die Umweltschutzkommission kann daher keine Verfügungen erlassen. § 18 Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

2.3.4 § 18 Absatz 2

Je nach dem, was Gegenstand der Beschwerde ist, ist das Bau- und Justizdepartement oder das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. § 18 Absatz 2 ist daher wie folgt zu ändern und ergänzen: „Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das *Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.*“

2.3.5 § 20 Absatz 1

Gemäss § 209 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie von der zuständigen Instanz genehmigt worden sind. Gemäss § 147 GWBA genehmigt der Regierungsrat die Abfallreglemente. In § 20 Absatz 1 ist deshalb „das zuständige Departement“ durch „den Regierungsrat“ zu ersetzen.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Fehren wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
 - 3.1.1 Der Ingress wird wie folgt geändert: „gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009“.
 - 3.1.2 § 6 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“
 - 3.1.3 § 18 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - 3.1.4 § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt: „Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das *Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet*

sich nach dem Gemeindegesetz. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.“

- 3.1.5 In § 20 Absatz 1 ist „das zuständige Departement“ durch „den Regierungsrat“ zu ersetzen.
- 3.2 Die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Fehren wird genehmigt.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Fehren wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier von der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement bis am 8. März 2013 zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Fehren hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit Rechnung und mit einem genehmigten Abfallreglement sowie einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später) **(Einschreiben)**